

Verordnung über die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse Schwyz¹

(Vom 14. September 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. f und g des Einführungsgesetzes vom 24. März 1994 zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung,²

beschliesst:

§ 1³ Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Ausgleichskasse Schwyz und regelt deren Beiträge an die Verwaltungskosten.

² Beitragspflichtige Mitglieder der Ausgleichskasse Schwyz sind Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und versicherte Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber im Sinn von Art. 64 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG).

§ 2 Grundlage der Bemessung

Die Verwaltungskostenbeiträge bemessen sich in Prozenten der bundesrechtlich festgelegten Beitragssumme an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

§ 3 Beiträge der Arbeitgeber

¹ Die Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgeber werden nach Massgabe der beitragspflichtigen Lohnsumme aus dem Vorjahr in Prozenten der massgebenden Beitragssumme wie folgt bemessen:

Lohnsumme	Beitragsansatz
bis 500'000 Franken	Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV ⁴
500'001 bis 1'000'000 Franken	3.0 Prozent
1'000'001 bis 2'500'000 Franken	2.0 Prozent
2'500'001 bis 5'000'000 Franken	1.5 Prozent
5'000'001 bis 10'000'000 Franken	1.2 Prozent
über 10'000'000 Franken	1.0 Prozent

² Die Lohnsummen gemäss Abs. 1 werden der Lohn- und Preisentwicklung im Sinn von Art. 33^{ter} AHVG³ angepasst, sofern sich dieser Wert jeweils um 10 Prozent ab Inkrafttreten verändert.

§ 3a⁶ Verwaltungskostenbeiträge juristischer Personen

¹ Im Handelsregister eingetragene juristische Personen, welche im Vorjahr keine beitragspflichtigen Lohnsummen abgerechnet haben, entrichten im laufenden Kalenderjahr einen Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 200.--.

² Von der Zahlungspflicht ausgenommen sind:

- a) Vereine;
- b) Andere juristische Personen, die gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen und deshalb von der Steuerpflicht befreit sind.

§ 4⁷ Beiträge der Selbstständigerwerbenden und der versicherten Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

¹ Selbstständigerwerbende entrichten einen Verwaltungskostenbeitrag von 4 Prozent der Beitragssumme.

² Versicherte Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber entrichten einen Verwaltungskostenbeitrag von 4 Prozent der Beitragssumme.

§ 5 Beiträge der Nichterwerbstätigen

Nichterwerbstätige entrichten einen Verwaltungskostenbeitrag, der dem Höchstansatz gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV⁸ entspricht.

§ 6 Ermässigung der Verwaltungskostenbeiträge

Für Selbstständigerwerbende und Arbeitgeber mit einer Beitragssumme von über 100 000 Franken, die gemäss den Weisungen der Ausgleichskasse einwandfrei und elektronisch abrechnen, kann die Ausgleichskasse den Verwaltungskostenbeitrag ermässigen.

§ 7 Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge

Selbstständigerwerbende und Arbeitgeber, die ihren Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen gemäss den Weisungen der Ausgleichskasse Schwyz nicht einwandfrei oder nicht termingerecht nachkommen, entrichten für das laufende Kalenderjahr einen Verwaltungskostenbeitrag, der dem Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV entspricht.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.⁹

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

¹ GS 22-124 mit Änderungen vom 6. Dezember 2011 (GS 23-21) und vom 13. August 2013 (GS 23-75).

² SRSZ 362.100.

³ Abs. 2 in der Fassung vom 6. Dezember 2011.

⁴ SR 831.143.41.

⁵ SR 831.10.

⁶ Neu eingefügt am 13. August 2013.

⁷ Fassung vom 6. Dezember 2011.

⁸ SR 831.143.41.

⁹ Abl 2010 2600; Änderungen vom 6. Dezember 2011 am 1. Januar 2012 (Abl 2011 2610) und vom 13. August 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 1875) in Kraft getreten.